

**Regionales Zivilstandsamt**

Rathaus Rathausgasse 16  
Postfach CH-5600 Lenzburg 2  
Tel. 062 886 44 55  
Fax 062 886 44 59  
zivilstandsamt@lenzburg.ch  
www.lenzburg.ch

## Neues Namensrecht ab 01.01.2013

### Was ist grundlegend neu ab 01.01.2013?

#### Ehegatten (gilt auch für die eingetragene Partnerschaft)

- Jeder Ehegatte behält seinen **jetzigen** Namen bei der Eheschliessung
- Erklärung der Ehegatten möglich, gemeinsamen Familiennamen führen zu wollen (nur Ledigname möglich)
  
- Jeder Ehegatte behält sein **jetziges** Kantons- und Gemeindebürgerrecht

#### Kinder

- Führen die Brauleute keinen gemeinsamen Familiennamen, so bestimmen sie, welchen ihrer **Ledignamen** ihre Kinder tragen sollen
- Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen
  
- Das minderjährige Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Name es trägt

#### Kinder unverheirateter Eltern

- Steht die Vaterschaft fest, die Eltern sind jedoch nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. Überträgt die Kinderschutzhilfe die elterliche Sorge beiden Elternteilen, so können diese **innerhalb eines Jahres** erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Dadurch ändert ebenfalls das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des (unmündigen) Kindes

## Namensführung nach Auflösung der Ehe/Partnerschaft

- Wer den Namen bei der Eheschliessung oder bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, kann nach deren Auflösung **jederzeit** erklären, wieder den **Ledignamen** tragen zu wollen

## **Übergangsrecht**

- Wer seinen Namen bei der Eheschliessung vor dem 01.01.2013 geändert hat, kann **jederzeit** erklären, wieder seinen **Ledignamen** führen zu wollen. Führen dadurch Eltern gemeinsamer Kinder keinen gemeinsamen Familiennamen mehr, so können sie binnen Jahresfrist (bis am 31.12.2013) erklären, dass das Kind den Ledignamen des Elternteils erhalten soll, der diese Erklärung abgegeben hat (Kinder ab 12 Jahren müssen dieser Namensänderung jedoch zustimmen).  
Dadurch ändert das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des (unmündigen) Kindes
- Wurde die Partnerschaft vor dem 01.01.2013 eingetragen, so können die beiden Partnerinnen/die beiden Partner binnen Jahresfrist (**bis am 31.12.2013**) erklären, den **Ledignamen** der einen Partnerin/des einen Partners als gemeinsamen Familiennamen tragen zu wollen
- Wer nach Auflösung der Ehe vor dem 01.01.2013 die bisher geltende Frist von 1 Jahr zur Rücknahme des Ledignamens verpasst hat, kann ab dem 01.01.2013 **jederzeit** erklären, wieder den **Ledignamen** tragen zu wollen
- Wurde die elterliche Sorge über ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern vor dem 01.01.2013 beiden Elternteilen übertragen, so können diese binnen Jahresfrist (**bis am 31.12.2013**) erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Kinder ab 12 Jahren müssen dieser Namensänderung jedoch zustimmen).  
Dadurch ändert ebenfalls das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des (unmündigen) Kindes

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass mit diesen Ausführungen nicht jeder Einzelfall abgedeckt wird. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.